

NEWSLETTER 7/2016

Abbruchkosten des alten sind Herstellungskosten eines neuen Gebäudes

Wird ein Gebäude abgerissen, stellt sich die Frage, wie die Abbruchkosten und der Restbuchwert des abgebrochenen Baus steuerlich zu behandeln sind.

Je nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt können die Aufwendungen

- als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden oder
- sind als Herstellungskosten des neuen Gebäudes oder Anschaffungskosten des Grund und Bodens zu aktivieren.

Folglich wirken sich die Aufwendungen sofort im Jahr der Entstehung bzw. Zahlung in voller Höhe oder laufend über die jährliche Abschreibung bzw. erst im Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks steuerlich aus.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 23. Februar 2016 (Aktenzeichen 10K 2708/15) bestätigt, dass sowohl die Abbruchkosten als auch der Restbuchwert des alten Gebäudes als Herstellungskosten des neuen Gebäudes zu behandeln sind, wenn ein technisch bzw. wirtschaftlich noch nicht verbrauchtes Gebäude abgerissen wurde und bereits vor dem Erwerb des bebauten Grundstücks die Absicht bestand, das Gebäude abzurechen, um an dieser Stelle ein neues zu errichten.

Über den betreffenden Sachverhalt wird demnächst der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Hinweis: Wenn ein bebautes Grundstück ohne Abbruchabsicht erworben wird, dann aber doch abgerissen wird, sind die Abbruchkosten und der Restbuchwert i. d. R. als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sofort abziehbar. Es ist jedoch zu beachten, dass diverse Umstände zur Annahme einer Abbruchabsicht führen könnten. So gelten beispielsweise eine bestehende Abbruchverpflichtung des Erwerbers, vorbereitende Maßnahmen für einen Abbruch, Planungsmaßnahmen für eine Neubebauung oder auch die unterlassene Nutzung durch den Erwerber als Indizien für eine Abbruchabsicht.

Unzulässigkeit der Bildung von Rückstellungen für Kosten eines in der Zukunft anstehenden Prozesses

Künftige Prozesskosten für ein am Bilanzstichtag noch nicht anhängiges Verfahren können grundsätzlich nicht zurückgestellt werden. So hatte der Bundesfinanzhof bereits am 6. Dezember 1996 geurteilt (Aktenzeichen I R 14/95).

In einem Beschluss vom 11. November 2015 (Aktenzeichen I B 3/15) bestätigte der Bundesfinanzhof diese Auffassung erneut. Demnach können Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur gebildet werden, wenn die für das Entstehen der Schuld erforderlichen wesentlichen Tatbestandsmerkmale am Bilanzstichtag erfüllt sind. Diese Voraussetzung wird im Falle von künftigen Prozesskosten nur erfüllt, wenn die Klageerhebung zum Stichtag bereits stattgefunden hat oder wenn sie sich unter Gesamtwürdigung der Umstände nur noch als selbstverständliche und daher rein formale Handlung darstellt.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Teilwertabschreibung einer Darlehensforderung und Auswirkung auf Zinsforderung dazu

Kommt es bei einer Gesellschaft zu einer Vermögensminderung oder wird eine Vermögensmehrung verhindert und ist dieser Vorgang durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst, darf dadurch das zu versteuernde Einkommen der Gesellschaft nicht gemindert werden. Man spricht von der sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung, welche dem zu versteuernden Einkommen außerbilanziell hinzugerechnet wird.

In seinem Urteil vom 11. November 2015 (Aktenzeichen I R 5/14) nahm der Bundesfinanzhof zu der Frage Stellung, was die steuerlichen Folgen für die Zinsforderung sind, wenn die zugrundeliegende Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert wird:

Die Forderung auf Rückzahlung eines Darlehens und die Forderung auf Zahlung der vereinbarten Darlehenszinsen sind stets getrennt voneinander zu bilanzieren. Ist eine Darlehensforderung auf einen niedrigeren Teilwert abzuschreiben, ist die Zinsforderung unabhängig davon in voller Höhe zu aktivieren, auch wenn die Teilwertabschreibung auf die Forderung als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist.

Anschließend ist die Zinsforderung ebenfalls einer Teilwertabschreibung zu unterziehen. Da sich dieser Vorgang auf den Gewinn auswirkt, ergibt sich hieraus eine Vermögensminderung. Wird die Wertberichtigung der Darlehensforderung als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt, so gilt dies auch für die Teilwertabschreibung der Zinsforderung. Folglich ist die Vermögensminderung aus beiden Abschreibungsvorgängen dem zu versteuernden Einkommen entsprechend hinzuzurechnen.

Sind Unfallkosten durch die Entfernungspauschale abgegolten?

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen, höchstens jedoch EUR 4.500 im Kalenderjahr. Ein höherer Betrag als EUR 4.500 ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Durch diese Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen (z. B. auch Parkgebühren für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit).

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20. März 2014 (Aktenzeichen VI-R-29/13) entschieden, dass für außergewöhnliche Kosten, wie z. B. Reparaturkosten infolge einer Falschbetankung des Fahrzeugs ein Werbungskostenabzug nicht in Betracht kommt.

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz (Aktenzeichen 1-K-2078/15) schließt sich dieser Rechtsprechung an und entschied:

Zu den durch die Entfernungspauschale abgegoltenen Unfallkosten zählen nicht nur Reparaturkosten eines Fahrzeugs, sondern auch Behandlungs- und Krankheitskosten, die durch einen Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (mit-)verursacht wurden.

Hinweis: Laut Finanzverwaltung sind allerdings Unfallkosten, die auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstehen, weiterhin neben der Entfernungspauschale zum Werbungskostenabzug zugelassen. Betroffene sollten sich insofern auf die Auffassung der Finanzverwaltung berufen.

Ermittlung eines Veräußerungsverlusts bei unentgeltlich erworbenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft können unter Umständen unter die Einkunftsart „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ fallen. Voraussetzung dafür ist, dass der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war.

Hat der Veräußerer die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben, reicht es für die Steuerpflicht, wenn der Rechtsvorgänger zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Damit entsteht die Steuerpflicht für den Veräußerer selbst dann, wenn er am Kapital der Gesellschaft mit weniger als 1 % beteiligt ist.

Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. Ein Veräußerungsverlust kann bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile nur geltend gemacht werden, wenn auch der Rechtsvorgänger den Verlust hätte geltend machen können.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage hat das Finanzgericht Hamburg in seinem Urteil vom 25. November 2015 (Aktenzeichen 2 K 258/14) den Verlust eines Steuerpflichtigen als berücksichtigungsfähig angesehen, der sich aus dem nachfolgend geschilderten Sachverhalt ergab:

Der Veräußerer K hatte von D unentgeltlich 0,8 % der Anteile an einer GmbH erworben. D hielt bis dahin 100 % der Anteile. Kurz nach dem Erwerb veräußerte K die gerade erworbenen Anteile zum Zeitwert an eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er war. Aus der Differenz zwischen den früheren Anschaffungskosten des D und dem Veräußerungspreis des K ergab sich ein erheblicher Veräußerungsverlust.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Abzugsfähigkeit der Fahrtkosten zur Verwaltung von Vermietungsobjekten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dürfen grundsätzlich Aufwendungen für die Fahrten zu Vermietungsobjekten in tatsächlicher Höhe oder pauschal mit EUR 0,30 pro **gefahrenem** Kilometer (d.h. Hin- und Rückweg) als Werbungskosten abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2015 (Aktenzeichen IX R 18/15) entschieden,

dass in dem Fall, in dem das Vermietungsobjekt die so genannte regelmäßige Tätigkeitsstätte darstellt, der Abzug der Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale von EUR 0,30 pro **Entfernungskilometer** beschränkt ist. Ein Vermietungsobjekt ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs als regelmäßige Tätigkeitsstätte zu werten, wenn das vermietete Objekt als der (ortsgebundene) Mittelpunkt der dauerhaften und auf Überschusserzielung angelegten Vermietungstätigkeit des Steuerpflichtigen anzusehen ist. Indizien hierfür sind insbesondere regelmäßigen Fahrten zu und die Vornahme umfangreicher Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Überwachungs- und Pflegetätigkeiten an den Vermietungsobjekten.

Im vor dem Bundesfinanzhof verhandelten Fall fuhr der Steuerpflichtigen an 165 Tagen zum einen bzw. an 215 Tagen zum einem weiteren Vermietungsobjekt und führte dort – neben der Verwaltungstätigkeit bzw. bloßen Kontrolle – auch regelmäßige Arbeiten wie z. B. Streuen, Fegen, Wässern oder Pflanzen aus. Dies führte urteilsgemäß zur Annahme einer regelmäßigen Tätigkeitsstätte und folglich zur Kürzung der geltend gemachten Fahrtkosten.

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 (Aktenzeichen VI-R-7/14) wurde bestätigt, dass Zivilprozesskosten nur als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abziehbar sind, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Der Steuerpflichtige müsste ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Der Bundesfinanzhof begründet sein Urteil damit, dass der Steuerpflichtige in diesen Fällen faktisch dazu gezwungen wäre, auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einen Zivilprozess zu führen. Folglich würden ihm die Prozesskosten zwangsläufig erwachsen.

Im vorliegenden Fall wurde darüber entschieden, dass die Kosten für einen Prozess, in dem es um die Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen geht, diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern kann Grunderwerbsteuerbefreit sein

Grundstücksübertragungen zwischen Geschwistern unterliegen grundsätzlich der Grunderwerbsteuer, während Übertragungen zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (zum Beispiel Eltern und Kinder) von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch in den Fällen, in denen ein Elternteil (oder beide) ein Grundstück auf ein Kind mit der Auflage überträgt, einen Anteil an dem Grundstück auf Geschwister zu übertragen.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Urteil vom 16. Dezember 2016, Aktenzeichen II R 49/14) hatte der Vater ein Grundstück auf die Töchter mit der Verpflichtung übertragen, für den Fall der Geburt weiterer Kinder entsprechende Anteile auf diese zu übertragen. Im Gegensatz zum Finanzamt bejahte der Bundesfinanzhof die Grunderwerbsteuerbefreiung.

In der Europäischen Union gelten neue Datenschutzregeln

Ende Mai 2016 ist die EU Datenschutz Grundverordnung in Kraft getreten. Sie soll zu einem einheitlichen Schutzniveau in Europa führen. So haben auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU die Regeln zu befolgen, wenn sie Dienstleistungen in der EU anbieten. In den nächsten zwei Jahren müssen die nationalen Datenschutzgesetze an die Verordnung angepasst und nationale Spielräume ausgefüllt werden. Auch die Unternehmen sollten sich auf die neuen Regelungen vorbereiten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung dann unmittelbar in den Ländern der Europäischen Union. Folgende Kernpunkte sind hervorzuheben:

- Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn die Einwilligung des Betroffenen oder eine eindeutig normierte Ausnahme vorliegt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Die schon bisher geltenden Grundsätze der Datensparsamkeit, Zweckbindung und Datensicherheit bleiben erhalten.
- Bürger haben umfassende Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Unternehmen, die klar und verständlich darlegen müssen, auf welche Art und Weise sie die Daten verarbeiten.
- Zukünftig gibt es das „Recht auf Vergessenwerden“: Auf Verlangen des Betroffenen müssen die Daten gelöscht werden, wenn es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt.
- Für kleine und mittlere Unternehmen entfällt die Meldepflicht. Ein Datenschutzbeauftragter muss nur noch ernannt werden, wenn die Datenverarbeitung das Kerngeschäft des Unternehmens darstellt.
- Höhere Bußgelder sollen sicherstellen, dass die Unternehmen ihren Verpflichtungen im Datenschutz nachkommen.

Termine Juli 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.7.2016	14.7.2016	8.7.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.7.2016	14.7.2016	8.7.2016
Sozialversicherung	27.7.2016	entfällt	entfällt

Termine August 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.8.2016	15.8.2016	5.8.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.8.2016	15.8.2016	5.8.2016
Gewerbesteuer	15.8.2016	18.8.2016	12.8.2016
Grundsteuer	15.8.2016	18.8.2016	12.8.2016
Sozialversicherung	29.8.2016	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.